

23 Ihr ewig Nachkommen und sonst männiglich
 23 in den obgenannten Höfen geseffen, wollten
 23 solche Losung oder Widerkäufe thun, daß
 23 sie das wohl mögen thun, ohne allemännig-
 23 lich Widersprechen, in der Maas, daß sie fünf
 23 ehrbare Männer, die weder Gewinn noch
 23 Verlust daran haben, und unpartheyisch sind,
 23 dazu ziehen sollen, und wie denn bey ihren
 23 geschwornen Eiden solche Güter schätzen und
 23 werthen nach landläufigen Dingen, also soll
 23 Losung und Widerkauf geschehen; und wer
 23 solches, wie obsteht, übersähe und dawider
 23 thäte, der soll gestraft werden um 10 Pfd.
 23 Pfennig unablässlich, und sollen dazu solche
 23 Käuffe und Verhandlungen, ganz untauglich
 23 und kraftlos seyn, auch vom Gericht und der
 23 Behenhand nicht gefertigt noch ausgegeben
 23 werden in kein Wies noch Weg.

Dieses ist der Inhalt, des für das Rhein-
 thal sehr wichtigen ewigen Verspruchs; diesen
 legten sie (1491) den zu Baden versammelten
 Abgesandten der regierenden Kantone vor und
 erhielten ihre Bewilligung und Bestättigung.
 Um aber diesem das völlige Ansehen eines Fun-
 damental-Gesetzes zu geben (denn es war nur in
 „Rödel“ verfaßt) begehrten sie jetzt dafür ohne